

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), der §§ 1, 2, 4 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie unter Berücksichtigung des § 39 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), und des § 66 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2021 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 357), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren durch die Gemeindevertretung am 16.10.2025 erlassen.

## Artikel 1 – Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

### § 1 Absatz 1 und 3, Allgemeines, wird wie folgt geändert:

- (1) Gemeinde Peenemünde ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), in Verbindung mit §§ 39-40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Peenemünde hat dem Verband nach Maßgabe von § 3 GUVG, der eine Verweisung auf das Wasser- und Bodenverbände-gesetz (WVG) enthält, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### § 3 Absatz 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatzung, wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgelegt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1.000 m <sup>2</sup> ,<br>darüberhinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke<br>behandelt. | 18,29 € |
| b) für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden  | 9,15 €  |
| c) für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen je Wohnungseinheit   | 6,10 €  |

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Peenemünde, den

Ralf Turowski  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2025 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 30.10.2025 gez. Krüger

